

fragt sich einfach, ob die Konkursverwaltung das zugunsten der zur Konkursmasse gehörenden Liegenschaften Nr. 379 und 380 bestehende Wegrecht ohne Zustimmung des Rekurrenten als Faustpfandgläubigers von auf diesen Liegenschaften lastenden Pfandtiteln aufgeben durfte und konnte, und welches die Folgen einer allfälligen Überschreitung ihrer Befugnisse seien. Die erste Frage dürfte zusammenfallen mit der Frage, ob vor dem Konkurs die Gemeinschuldnerin selbst zur Aufgabe dieses Rechtes gegen Einräumung eines andern der Zustimmung des Rekurrenten bedurft hätte, weil nicht ersichtlich ist, inwiefern die Konkursöffnung in dieser Beziehung an der Rechtsstellung des Rekurrenten etwas geändert haben könnte. Gemäss Art. 964 ZGB bedarf es zur Löschung oder Änderung eines Grundbucheintrages einer schriftlichen Erklärung der aus dem Eintrage berechtigten Personen. Wird davon ausgegangen, dass es zur Löschung eines Realrechtes der Löschungsbewilligung auch der Grundpfandgläubiger, mindestens der im Gläubigerregister angegebenen, bedürfe, so ist es vielleicht nicht ausgeschlossen, dass unter der gleichen Voraussetzung auch die Pfandgläubiger an Grundpfandforderungen nicht übergegangen werden dürfen, weil sie sich ja in gleicher Weise wie die direkten Grundpfandgläubiger in dieses Hilfsregister des Grundbuches aufnehmen lassen können (Art. 66 der Grundbuchverordnung). Indessen steht dahin, ob der Rekurrent dies getan habe. Alsdann hätte aber der Grundbuchführer ohne die Löschungsbewilligung des Rekurrenten gar nicht zur Löschung des streitigen Wegrechtes schreiten dürfen. Tat er es gleichwohl, so stünde dem Rekurrenten die Grundbuchberichtigungsklage aus Art. 975 ZGB zu. Statt diesem Behelf kann der Rekurrent nicht einfach eine konkursrechtliche Beschwerde führen, die übrigens am besten zeigt, dass er selbst den Konkursbeamten oder -aktuar als gegenüber dem Grundbuchführer allein zur Löschungsbewilligung berechtigt erachtet. Unter dieser Voraussetzung war die Verlegung des Wegrechtes

einfach eine Frage der Zweckmässigkeit, in deren Ordnung der Konkursverwaltung dreinzureden den Aufsichtsbehörden nach ständiger Rechtsprechung nicht zusteht. Vielmehr bleibt dem Rekurrenten, abgesehen von dem bereits erwähnten Behelf, nur die Verantwortlichkeitsklage gegen die Funktionäre der Konkursverwaltung gemäss Art. 5 SchKG.

Demnach erkennt die Schuldbetr. u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

22. Entscheid vom 13. Juni 1934 i. S. Bühler.

Nacherbenrecht (gemäss deutschem Testament): Pfändbarkeit (Erw. 1). Schätzung (Erw. 2). Verwertung gemäss Art. 132 SchKG (Erw. 3).

Substitution (en vertu d'un testament allemand): Saizissabilité (consid. 1); estimation (consid. 2); réalisation conformément à l'art. 132 LP (consid. 3).

Sostituzione (in base a testamento germanico). Pignorabilità (consid. 1); stima (consid. 2); realizzazione giusta l'art. 132 LEF (consid. 3).

A. — In der Betreuung des Rekursgegners gegen den Rekurrenten für 5289 Fr. 30 Cts. pfändete das Betreibungsamt Basel-Stadt « Anspruch des Schuldners als Nacherbe am Nachlass der verstorbenen Witwe W. Bühler-Thon, fällig beim Ableben des Vorerben W. Bühler-Wüst (nach der schweiz. Absterbeordnung ca. im Jahre 1946) bis zum Betrage von 10,500 Fr. » im Schätzungswerte von 5585 Fr. 70 Cts. In dem die Nacherbenansetzung des Rekurrenten anordnenden (gemeinschaftlichen) Testament der Erblasser vom 20. November 1907 heisst es: « Wir bestimmen ausdrücklich, dass die Erbfolge in unsere Verlassenschaft unserem heimatlichen, d. h. dem deutschen Rechte unterstellt sein soll und dass alle Fragen, welche sich bezüglich der Rechte und Pflichten der Beteiligten erheben, nach diesem Recht zu entscheiden sind ».

B. — Mit der vorliegenden, nach Abweisung durch die kantonale Aufsichtsbehörde (Entscheid von 28. Mai 1934) an das Bundesgericht weitergezogenen Beschwerde stellt der Schuldner die Anträge :

1. die Pfändung sei gänzlich aufzuheben,
2. eventuell sei die Pfändung teilweise ungültig zu erklären, also bloss für einen geringeren Betrag als 10,500 Fr. zuzulassen,
3. weiter eventuell sei das Betreibungsamt anzuweisen, vorgängig der Verwertung gemäss Art. 132 SchKG vorzugehen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

1. — Die Testamentsbestimmung über die Unterstellung der Erbfolge unter das Recht der Heimat der Testatorin ist gemäss Art. 32 und 22 Abs. 2 ZivVerhG ohne weiteres anzuerkennen, gleichgültig wo die Testatorin ihren letzten Wohnsitz gehabt haben mag (und auch aus dem Staatsvertrag mit Baden vom 6. Dezember 1856 ergibt sich nichts anderes, insofern er auf die Testatorin anwendbar sein sollte). Dann ist aber die Frage nach der Pfändbarkeit des Nacherbenrechts vor dem Nacherbfall nur insoweit nach schweizerischem Rechte zu beurteilen, als dieses für die Pfändbarkeit die Veräusserlichkeit voraussetzt, während der Rechtsinhalt des dem Rekurrenten zustehenden Nacherbenrechtes von dem von der Testatorin gekürten deutschen Erbrecht bestimmt wird, das also auch über die Veräusserlichkeit des Nacherbenrechtes als eines Teiles des Rechtsinhaltes entscheidet. Die daherige, die Veräusserlichkeit unter mindestens alternativer Anwendung des deutschen Rechts bejahende Entscheidung der Vorinstanz kann daher vom Bundesgericht nicht überprüft werden, dem Art. 19 SchKG nur die Bundes-Rechtskontrolle einräumt, und aus der Veräusserlichkeit folgt wie gesagt die Pfändbarkeit von selbst, da nicht etwa eine zwingende Vorschrift des schwei-

zerischen Rechtes in Betracht kommt, die der Annahme der Veräusserlichkeit eines solchen Nacherbenrechtes absolut entgegenstünde.

2. — Indem der betreibende Gläubiger keine Beschwerde dagegen geführt hat, dass das Nacherbenrecht des Schuldners nicht im ganzen, sondern nur « bis zum Betrage von 10,500 Fr. » gepfändet wurde, hat er die Teilbarkeit des Nacherbenrechtes anerkannt, von der übrigens auch die Vorinstanz bei der Abweisung des zweiten Beschwerdeantrages ausgegangen sein muss — worin wiederum eine für das Bundesgericht verbindliche Anwendung ausländischen Rechtes liegt. Hierüber könnte nur dann hinweggegangen werden, wenn sich die Zwangsverwertung eines « Nacherbenrechtes bis zum Betrage von 10,500 Fr. » als unmöglich erwiese. Indessen bezieht sich das Nacherbenrecht vor dem Nacherbfall auf das Erbschaftsvermögen (nicht auf die einzelnen Gegenstände desselben), ähnlich z. B. dem Recht eines (gewöhnlichen) Miterben vor der Teilung, mit dem einzigen Unterschied, dass der Miterbe nicht der einzige auf gleicher Stufe Berechtigte ist, während der Rekurrent einziger Nacherbe sein soll. Durch die Zwangsverwertung des « Nacherbenrechtes bis zum Betrage von 10,500 Fr. » wird ihm nun einfach ein (freilich nicht in allen Rechtsbeziehungen gleichgestellter) Teilhaber an die Seite gesetzt werden, wofür keineswegs erforderlich ist, dass dessen Anteilsrecht (und infolgedessen indirekt auch das dem Nacherben selbst verbleibende Anteilsrecht) von vorneherein nach Bruchteilen abgegrenzt sei. Gegen die Bestimmung der Grösse dieses zu verwertenden Anteilsrechtes durch Hinzurechnung des Zwischenzinses für die Betreibungssumme bis zu dem Zeitpunkte, da nach der schweizerischen Absterbeordnung der Nacherbfall wahrscheinlich eintreten wird, ist nichts einzuwenden (zumal beim Fehlen einer Beschwerde des betreibenden Gläubigers). Es ist gar nicht einzusehen, was für andere Anhaltspunkte für das Betreibungsamt und die Vorinstanz hätten massgebend sein können,

umsoweniger; als der Rekurrent erst im Rekurs an das Bundesgericht, also unbeachtlich spät (vgl. Art. 80 OG), Krankheit und unterdurchschnittliche Lebenserwartung des Vorerben zwar behauptet, aber nicht einmal jetzt nachzuweisen sich anheischig macht. Den aus allfällig zu hoher Bemessung des zu verwertenden Anteilsrechtes sich ergebenden Nachteil muss eben der gepfändete Schuldner auf sich nehmen, der nichts anderes als ein erst in Zukunft aktuell werdendes Recht hat, um daraus seinen Gläubiger zu befriedigen.

3. — Ist aber die Wirkung der Pfändung des « Nacherbenrechtes bis zum Betrage von 10,500 Fr. » wie ausgeführt nicht unähnlich der Wirkung der Pfändung eines Anteiles an einer unverteilter Erbschaft, so ist auch die Anwendung des Art. 132 SchKG geboten. Gleich wie die Pfändung und Verwertung eines Anteiles an einer unverteilter Erbschaft dazu führt, dass der Erbanteil zwischen dem Schuldner (Miterben) und dem aus der Pfändung bzw. Verwertung Berechtigten aufzuteilen ist, wird es sich hier nach Eintritt des Nacherbfalles mit der Nacherbschaft verhalten.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Die Rekursanträge 1 und 2 werden abgewiesen ; dagegen wird der subeventuelle Rekursantrag 3 begründet erklärt.

23. **Entscheid vom 18. Juni 1934 i. S. Jeanneret.**

Unpfändbarkeit der für zwei Arbeitskräfte erforderlichen Berufswerkzeuge usw. eines Coiffeurs in der Stadt.

Coiffeur établi en ville. Insaisissabilité des instruments de travail, etc., nécessaires pour deux personnes.

Barbiere stabilito in città : non sono pignorabili gli utensili professionali ecc., necessari per due persone.

Der Rekurrent beschwert sich, nach Abweisung durch die Vorinstanz (Entscheid vom 31. Mai 1934), gegen die Pfändung seines (zweiten) Coiffeurlavabos mit Spiegel und Sessel, an welchem er einen Lehrling, zeitweise einen Angestellten arbeiten lässt.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Die Vorinstanz hat in Anlehnung an BGE 56 III S. 84 trotz der Mitarbeit von 1-2 Hilfskräften angenommen, der Rekurrent habe als Berufsmann (im Gegensatz zum Unternehmer) Anspruch darauf, dass ihm Berufswerkzeuge, -gerätschaften und -instrumente als unpfändbar belassen werden, jedoch nur gerade diejenigen, welche er zu seiner persönlichen Arbeit braucht. Allein schon im Falle des erwähnten Präjudizes ist geltend gemacht worden und im vorliegenden Falle wird wiederum geltend gemacht, ein ohne Hilfskraft arbeitender Coiffeur sei nicht konkurrenzfähig, weil die Kunden nicht lange darauf warten mögen, bedient zu werden. Im Falle des Präjudizes erreichte der damalige Rekurrent mit diesem Argument, dass die zusammen mit wenigen Gehilfen erfolgende Ausübung des Coiffeurberufes nicht als gewerbliche Unternehmung bezeichnet wurde, deren sachliche Mittel nicht unpfändbar wären. Indessen wurde beigefügt, es bedürfe keiner Erörterung, dass dem Schuldner nicht auch diejenigen Werkzeuge, Gerätschaften etc. überlassen werden können, die notwendig wären, um die fremden Arbeitskräfte weiterzubeschäftigen. Dies mochte für die Verhältnisse in einer kleinen Landgemeinde von 1-2000 Einwohnern wie Pieterlen im Bezirk Büren an der Aare zutreffen, wo schliesslich doch nicht in kleinem Umkreis eine ganze Anzahl von Konkurrenten zur Wahl stehen. Für städtische Verhältnisse dagegen, wie sie z. B. auch in Biel zutreffen, muss zugegeben werden, dass der mit einem einzigen Lavabo versehene Coiffeur in der Tat Gefahr läuft, seine Kundschaft zu verlieren, weil sie sich verlaufen wird, sobald ihre Unge-